# Öffentliche Bekanntmachung Nr. 6 / 2024

Kriftel
Obstgarten des Vordertaunus

## H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Kriftel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94a ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel am 14. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

| | |
|---|---|
| **im ordentlichen Ergebnis** | |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 33.228.984,00 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 34.396.879,00 EUR |
| mit einem Saldo von | **- 1.167.895,00 EUR** |
| **im außerordentlichen Ergebnis** | |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 0,00 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 5.100,00 EUR |
| mit einem Saldo von | - 5.100,00 EUR |
| mit einem Fehlbedarf von | - 1.172.995,00 EUR |

im Finanzhaushalt

| | |
|---|---|
| mit dem Saldo aus den Einzahlungen und den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | - 142.859,00 EUR |
| und dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 3.175.844,00 EUR |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 4.485.000,00 EUR |
| mit einem Saldo von | - 1.309.156,00 EUR |
| Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.310.000,00 EUR |
| Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.759.995,00 EUR |
| mit einem Saldo von | - 449.995,00 EUR |
| mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von festgesetzt. | - 1.902.010 EUR |

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.310.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.100.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind mit der „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer“ (Hebesatzsatzung) vom 22. Februar 2019 festgesetzt worden. Die Steuersätze werden hiermit nachrichtlich aufgeführt:

| | | |
|---|---|---|
| *1.* | *<u>Grundsteuer</u>* | |
| | *a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)* | *330 v. H.* |
| | *b) für Grundstücke (Grundsteuer B)* | *550 v. H.* |
| *2.* | *<u>Gewerbesteuer</u>* | *360 v. H.* |

**§ 6**

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

**§ 7**

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

**§ 8**

Es gelten die Haushaltsvermerke entsprechend der Anlagen 1 und 2 zu dieser Haushaltssatzung.

**§9**

Über– oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen in folgenden Fällen geleistet werden:

1. mit vorheriger Zustimmung des <u>Bürgermeisters</u>
   a) überplanmäßig bis 2.000,00 € und
   b) außerplanmäßig bis 1.000,00 €

2. mit vorheriger Zustimmung des <u>Gemeindevorstandes</u>
   a) Ausgaben, die auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.
   b) Sonstige Ausgaben, wenn sie
      - durch spezielle Einnahmen gedeckt sind oder
      - geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um
        bis zu 100 % bei Ansätzen bis zu 10.000,00 €,
        bis zu 30 % bei Ansätzen über 10.000,00 € bis zu 50.000,00 €,

bis zu 15 % bei Ansätzen über 50.000,00 € bis zu 100.000,00 €
sowie außerplanmäßige Ausgaben bis 5.000,00 €.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich.

**§ 10**

Bei außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ist die vorherige Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich.

**§ 11**

1.) Der Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes wird gemäß § 92 HGO aus Mitteln der aus Überschüssen der Vorjahre gebildeten Rücklage (Ordentliche Rücklage) ausgeglichen

2.) Der Fehlbedarf des Finanzhaushaltes kann mit vorhandenen (freien) liquiden Mitteln ausgeglichen werden.

Kriftel, den 15. Dezember 2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

L.S. gez. Seitz

( S e i t z )
Bürgermeister

**II.**
**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit gemäß § 97 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. §92 Abs. 5 Nr. 2HGO, § 103 Abs. 2 HGO zu § 2 der Haushaltssatzung, § 102 Abs. 4 HGO zu § 3 der Haushaltssatzung und nach § 105 Abs. 2 (HGO) zu § 4 der Haushaltssatzung erforderlichen Genehmigungen wurden erteilt.

Die Genehmigung für die Haushaltssatzung der Gemeinde Kriftel für das Haushaltsjahr 2024 hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichungen von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Kriftel,

2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Kriftel für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von

   1.310.000,--

   (i.W.: Einemilliondreihundertzentausend- Euro)

3. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Kriftel für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

   3.100.000,--

   (i.W.: Dreimillioneneinhunderttausend- Euro)

4. in Verbindung mit §105 Abs. 2 HGO den in § 4 der og. Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

   EUR 3.000.000,-
   (i.W.: Dreimillionen- Euro)

65719 Hofheim am Taunus, 5.03.2024
- 30.4 –

Der Landrat
des Main-Taunus-Kreises

gez. Michael Cyriax (L.S.)
Landrat“

**III.**

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit

**18. März bis 22. März 2024 (einschließlich),**
**25. März bis 26. März 2024 (einschließlich)**

während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

| | |
|---|---|
| montags, mittwochs und freitags | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| donnerstags | 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

im Rat- und Bürgerhaus, Frankfurter Straße 33-37, 65830 Kriftel, 1. OG, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Um den Haushaltsplan einzusehen, kann zusätzlich unter 06192/4004-33 ein Termin außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden. Auf Wunsch kann der Haushaltsplan

auch per E-Mail zugesandt werden. Bitte wenden Sie sich hierfür an tobias.guldner@kriftel.de.

65830 Kriftel, 15. März 2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

Christian Seitz
Bürgermeister